



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie als Unternehmer Bargeld einnehmen oder regelmäßig Betriebsausgaben mit Bargeld bezahlen, müssen Sie steuerlich „eine Kasse führen“. Unabhängig davon, ob Sie die vereinnahmten Gelder in einer Geldkassette (sog. offene Ladenkasse) aufbewahren oder ein aufwendiges Kassensystem einsetzen, haben Sie eine ganze Reihe von Organisationsunterlagen zu erstellen und zu führen. Hierzu gehört, dass Sie Bedienungsanleitungen, Einrichtungs- und Konfigurationsprotokolle, interne Anweisungen zur Kassenführung archivieren und weitere Betriebsdokumentationen führen. Insbesondere beim Einsatz einer elektronischen Ladenkasse oder eines umfangreichen Kassensystems sind somit eine ganze Reihe von Organisationsunterlagen vorzuhalten, die vom Finanzamt bei einer (unangemeldeten) Kassen- oder Umsatzsteuernachschau kontrolliert werden und der Betriebsprüfung vorzulegen sind. Selbst wenn feststeht, dass alle Betriebseinnahmen vollständig erfasst wurden, kann das Fehlen von Dokumentationsunterlagen das Finanzamt berechtigen, Zuschätzungen vorzunehmen. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, zu überprüfen, ob in Ihrem Unternehmen eine ausreichende Verfahrensdokumentation vorhanden ist. Gerne beraten wir Sie hierzu. Über ein besonders skurriles Urteil zur Kassenführung möchten wir Sie heute informieren.

Hosentasche kann Ladenkasse sein

Das Finanzgericht Hamburg hat mit einem erst vor wenigen Tagen veröffentlichten Beschluss (Az.: 2 V 129/19) entschieden, dass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfassung der Bareinnahmen auch dann nicht entfällt, wenn keine Ladenkasse geführt wird. Der Begriff der Ladenkasse sei jedoch weit auszulegen und umfasse alle Behälter, in denen Bargeld aufbewahrt wird. Auch eine Hosentasche könne als Kassenbehältnis gelten. Im vorliegenden Fall hatte ein Händler von Nutzfahrzeugen – wie in der Branche üblich – von seinen Kunden Barzahlungen erhalten. Diese erfasst er in seiner Buchhaltung, ohne jedoch ein Kassenbuch und die erforderlichen Kassenaufzeichnungen zu führen. Das Finanzamt hatte daher eine Zuschätzung in Höhe von 5 % des Jahresumsatzes vorgenommen. Die Hanseatischen Richter bestätigten diese Vorgehensweise und lehnten den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Nutzfahrzeughändlers ab. Diese Entscheidung macht deutlich, welche fatalen Folgen eintreten können, wenn bei der laufenden Buch- oder Kassenführung formale Anforderungen nicht beachtet werden.

Untermietzuschläge zulässig

Als Vermieter haben Sie das Recht, die Erlaubnis zu einer Untervermietung von einem Untermietzuschlag abhängig zu machen. Dieser darf bis zu 25 % betragen, wenn trotz dieses Zuschlags die ortsübliche Vergleichsmiete nicht erreicht wird. Erreicht die Miete plus Untermietzuschlag jedoch diese

Vergleichsmiete, ist ein Satz in Höhe von 20 % zulässig. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des LG Berlin hervor (Az.: 18 T 65/16).

Sanierung des Kanalisationssystems

Wird auf einem Grundstück erstmals ein Gebäude errichtet und an die Kanalisation angeschlossen, gehören diese Aufwendungen grundsätzlich zu den Herstellungskosten des Gebäudes und wirken sich steuerlich nur über die Abschreibung aus. Wird jedoch ein vorhandenes Abwassersystem modernisiert bzw. saniert, können die Kosten sofort als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. IX R 2/19) sogar dann, wenn diese Sanierung im Zusammenhang mit dem Abriss eines alten und der Errichtung eines neuen Gebäudes vorgenommen wird.

Steuerfreie Corona-Beihilfe

Arbeitgeber dürfen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Arbeitnehmer mit steuerfreien Beihilfen unterstützen. Mit Schreiben vom 09.04.2020 hat das Bundesfinanzministerium allen Arbeitgebern gestattet, dass diese ihren Arbeitnehmern im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 „Corona-Beihilfen“ bis zu **1.500 €** steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Daher ist eine Verrechnung mit Urlaubsgeld, Tantiemen oder Überstunden steuerschädlich.

Es muss davon ausgegangen werden, dass zur Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei Betriebsprüfungen kontrolliert wird, ob den Arbeitnehmern alle ihnen zustehenden Zahlungen zugeflossen sind oder eine „stillschweigende“ Verrechnung mit der Corona-Beihilfe erfolgt ist.

Es ist grundsätzlich zulässig, dass in den von der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen Arbeitsverträge in gegenseitigem Einvernehmen dahingehend geändert werden, dass Gehälter oder Sonderzahlungen gekürzt werden. Bei solchen Regelungen darf jedoch kein Bezug auf die steuerfreie Corona-Beihilfe genommen werden und ein zeitliches Zusammenfallen von Beihilfe und Verzicht auf Löhne und Sonderzahlungen könnte durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes oder der Deutschen Rentenversicherung beanstandet werden.

Kurzarbeit: Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung

Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, können von ihrem Arbeitgeber im Rahmen bestimmter Höchstbeträge einen steuerfreien Zuschuss zur privaten Krankenversicherung erhalten. Dieser ist in jedem Fall auf die Hälfte der maßgeblichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung beschränkt. Während des Bezugs von Kurzarbeit gelten diese Begrenzungen jedoch nicht. Somit können in bestimmten Fallkonstellationen privat krankenversicherte Arbeitnehmer bei Kurzarbeit einen höheren Arbeitgeberzuschuss erhalten als vor der Kurzarbeit. Übrigens: Sofern ein Arbeitnehmer durch die Reduzierung seines Gehalts bei Kurzarbeit unter die Versicherungspflichtgrenze von derzeit 62.550 € zurückfällt, wird er nicht krankenversicherungspflichtig.

Privates Nutzungsverbot für betriebliche PCs

Viele Arbeitgeber gestatten es, dass der betriebliche PC bzw. das (auch zu Hause genutzte) betriebliche Notebook für private Zwecke genutzt werden. Häufig wird sogar erlaubt, dass über den betrieblichen E-Mail-Account private E-Mails empfangen oder versendet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und im Interesse der IT-Sicherheit sollte hiervon jedoch abgesehen werden. Firmeninhaber,

Abteilungsleiter oder Vertreter müssen jederzeit an das Unternehmen adressierte Post und E-Mails lesen, z. B. auch im Krankheits- oder Urlaubsfall. Da man jedoch einer E-Mail nicht auf den ersten Blick ansieht, ob sie betrieblichen oder privaten Inhalt hat, dürften weder der Arbeitgeber, noch der Systemadministrator oder ein Stellvertreter auf den E-Mail-Account eines erkrankten Mitarbeiters bei einer erlaubten oder geduldeten Privatnutzung zurückgreifen. Verstöße können im ungünstigsten Fall sogar ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis und damit strafbar sein. Bei privater Mitbenutzung des Firmencomputers darf auch der Netzwerkverkehr nicht überwacht bzw. protokolliert werden. Daher sollte die Privatnutzung grundsätzlich untersagt sein.

Hinzuverdienstgrenze bei Frührentnern

Unabhängig von der Corona-Krise kommt es immer häufiger vor, dass Frührentner weiterhin arbeiten. Hier galt in der Vergangenheit eine Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr. Diese wird ab 2020 auf 44.590 € angehoben. Frührentner können daher in erheblich größerem Umfang weiterhin tätig sein.

Steuerfreie Einnahmen angeben

Es gibt verschiedene Einkünfte, die nicht der Einkommensteuer unterliegen, sondern entweder unbegrenzt oder bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei sind. Dies gilt z. B. für den Übungsleiterfreibetrag oder die Ehrenamtspauschale. Sollten Sie über derartige steuerfreie Einnahmen verfügen, so bitten wir Sie, uns bei der Erstellung der Steuererklärung hierüber zu informieren. Teilweise müssen nämlich auch diese steuerfreien Einnahmen in der Steuererklärung angegeben werden.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.05.2020	10.06.2020
Umsatzsteuer	11.05.2020	10.06.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.05.2020	15.06.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.05.2020	05.06.2020
Sozialversicherung	27.05.2020	26.06.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.